

Kundmachung der Präsidentin des Rechnungshofes über den Anpassungsfaktor gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre

§ 1. Gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 166/2017, wurde aufgrund der Mitteilung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über den für die Anpassung der Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung für das jeweils folgende Jahr geltenden Anpassungsfaktor sowie der Mitteilung der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ über die auf einen Faktor umgerechnete Inflationsrate der Monate Juli 2021 bis Juni 2022 der Anpassungsfaktor mit **1,053** ermittelt.

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 155/2020 des Bundesbezügegesetzes (BBezG), BGBl. I Nr. 64/1997, wurden die in § 3 Abs. 1 Z 1 bis 11 BBezG genannten Organe für das Jahr 2021 von der Anpassung ausgenommen. Dadurch kamen für das Jahr 2021 zwei unterschiedliche Ausgangsbeträge zur Anwendung. Diese wurden für das Jahr 2022 mit dem Anpassungsfaktor 1,016 aufgewertet, sodass im Jahr 2022 der Ausgangsbetrag I 9.375,66 EUR und der Ausgangsbetrag II gemäß § 21 Abs. 20 BBezG 9.055,97 EUR betragen.

Diese Ausgangsbeträge sind für das Jahr 2023 mit dem Anpassungsfaktor 1,053 aufzuwerten.

§ 2. Für die in § 1 Abs. 1 BezBegrBVG und in § 3 Abs. 1 i.V.m. § 23 BBezG genannten Funktionen ergeben sich hieraus nach derzeit geltender Rechtslage mit Wirksamkeit zum 1. Jänner 2023 die nachstehend angeführten Beträge, gerundet auf 10 Cent.

1.0 Angepasster Ausgangsbetrag 2023 I		9.872,57 EUR
1.0 Angepasster Ausgangsbetrag 2023 II		9.535,94 EUR
	in % des Ausgangsbetrages I	Betrag in EUR
2.0 Neue Obergrenzen der Bezüge¹		
2.1 für einen Landeshauptmann	200%	19.745,10
2.2 für einen Landeshauptmannstellvertreter	190%	18.757,90
2.3 für ein Mitglied der Landesregierung, das weder Landeshauptmann noch Landeshauptmannstellvertreter ist	180%	17.770,60
2.4 für den Bürgermeister der außer Wien nach der Einwohnerzahl größten österreichischen Stadt	170%	16.783,40
2.5 für den Präsidenten des Landtages (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	150%	14.808,90
2.6 für einen Klubobmann im Landtag (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	140%	13.821,60
2.7 für den Präsidenten des Landtages (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	110%	10.859,80
2.8 für einen Klubobmann im Landtag (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	100%	9.872,60
2.9 für die Stellvertreter des Landtagspräsidenten	100%	9.872,60
2.10 für einen Abgeordneten zum Landtag	80%	7.898,10
	in % des Ausgangsbetrages II	Betrag in EUR
3.0 Neue Bezüge		
3.1 für den Bundespräsidenten	280%	26.700,60
3.2 für den Bundeskanzler	250%	23.839,90
3.3 für den Vizekanzler		
3.3.1 bei Betrauung mit der Leitung eines Ressorts	220%	20.979,10
3.3.2 ohne Betrauung mit der Leitung eines Ressorts	200%	19.071,90
3.4 für den Präsidenten des Nationalrates	210%	20.025,50
3.5 für einen Bundesminister	200%	19.071,90
3.6 für den Präsidenten des Rechnungshofes	180%	17.164,70
3.7 für einen Staatssekretär, der mit der Besorgung bestimmter Aufgaben betraut ist	180%	17.164,70
3.8 für den zweiten und den dritten Präsidenten des Nationalrates	170%	16.211,10
3.9 für den Obmann eines Klubs des Nationalrates, wenn jedoch für den betreffenden Klub ein geschäftsführender Obmann bestellt ist, dann nur für diesen	170%	16.211,10
3.10 für einen Staatssekretär, der nicht mit der Besorgung bestimmter Aufgaben betraut ist	160%	15.257,50
3.11 für ein Mitglied der Volksanwaltschaft	160%	15.257,50
	in % des Ausgangsbetrages I	
3.12 für ein Mitglied des Nationalrates	100%	9.872,60
3.13 für ein von Österreich entsandtes Mitglied des Europäischen Parlaments	100%	9.872,60
3.14 für den Präsidenten des Bundesrates	100%	9.872,60
3.15 für einen Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates	70%	6.910,80
3.16 für einen Fraktionsvorsitzenden im Bundesrat	70%	6.910,80
3.17 für ein Mitglied des Bundesrates	50%	4.936,30

¹ Gemäß § 1 Abs. 2 BezBegrBVG hat die Landesgesetzgebung die Bezüge innerhalb dieser Obergrenzen festzulegen.

Die Kundmachung erfolgt auf Basis des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre und des Bundesbezügegesetzes. Soweit in dieser Kundmachung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.